

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1854

§. 3. Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesammtes oder allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

barbietenden Gegenstände ewig neuen Reiz verliehen. Den von Tacitus angedenteten, wenn auch von seinem Standpunkte aus theilweise misverstandenen Sinn der alten Bewohner Deutschlands für Abschließung und Absonderung vom Nachbar, für Unabhängigkeit in Haus und Feld sinden wir auch noch jetzt als einen Grundzug im Charakter unserer bäuerlichen Bevölkerung. Um Herr auf dem Seinigen zu sein, bauet sich der Landbewohner noch jetzt lieber in der Nähe eines Baches oder am Abhange eines Waldes mitten zwischen seinen Feldern und Wiesen, als an der Heerstraße an, geleitet durch seine Liebe zur völligen Freiheit des Landlebens und daneben bewußt oder unbewußt durch seine Frende an einem unbeschränktern Blicke in Gottes große Natur.

§. 3.

Berfaffung ber Grundeigenthumsverhältniffe; gesammtes ober allgemeines Eigenthum; Mart - ober Hagengenoffenschaften.

Trotz alles Unabhängigkeitssinns kann aber doch der Mensch den Menschen nicht entbehren, wenn er den Zweck seiner Beredlung in höherm Grade erreichen will. Auch bei den germanischen Bölkern wird daher schon früh ein den verschiedenen Zwecken entsprechendes engeres und weiteres politisches Band vorhanden gewesen sein. Sehn wir dabei von derzenigen ursprünglich auf die Blutsfreunde beschränkten Art einer Bereinigung ab, deren Mitglieder sür jedes einzelne in Bezug auf Leben, Ehre und Eigenthum eine Gesammt bürgschaften Forschurchen, so lassen sich als älteste Forschurchen

¹⁾ Bergl. barüber Eichhorn, St. und R. Gesch. Theil 1. S. 88 ff. und in ber Zeitsch. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bb. 1 S. 172 ff.; Grimm, beutsche Nechtsalterthümer S. 291.; Rogge, das Gerichtswesen ber Germanen S. 25 ff.; Unger, bie altbeutsche Gerichts- Versassung S. 47 ff.

men einer politischen Verfassung die Markgenossenschafsten 2) und die Volksgemeinden annehmen.

Die erftern, von benen bier zunächst die Rede fein foll, hatten ursprünglich insofern wohl mehr einen landwirthschaftlichen als einen politischen Zweck, als die einzelnen Theilhaber einer solchen Genoffenschaft ihre Holzungen und Huben bei dem großen Umfange unangebaueten Landes noch in 8= gefammt befagen und nur von den benachbarten Genoffenschaften, wo Flüffe, Bäche, Berge und Wälber nicht die natürliche Grenze ober Mark bilbeten, theils burch bloge Zeichen, als Einschnitte in Bäume, aufgerichtete Steine und Pfäle, theils durch wirkliche Landwehren d. h. tiefe Gräben und Wälle, Pfalwerke ober hohe und breite Seden (Hagen ober Anice) abgegrenzt hatten. Bon biefer älteften, für die ganze folgende Geschichte sehr wichtigen Art von Gemeindeverbänden bieten sich in Sprache, fo wie in Orts = und Personennamen innerhalb unseres Landes zahlreiche Denkmäler bar, insbesondre auch bei ben Städten, welche, wenn sie gleich später entstanden, boch eben namentlich aus ber übriggebliebenen Anzahl freier Grundbesitzer innerhalb sol-

²⁾ Unger, a. a. D. S. 72. ist ber Ansicht, daß die Markgenossenschaften erst im 14ten Jahrhundert entstanden seien. Die spätern Bereinigungen dieser Art nach Entstehung der Landeshoheit waren aber offenbar nur den Zeitumständen gemäß veränderte Ueberreste der früheren Genossenschaften, die wir, wenn es auch an directen Zeugnissen darüber sehlt, nach dem ganzen Entwickelungsgange der deutschen Geschichte ohne Bedenken als die Grundlage der ältesten Berfassung ansehen können. Bergl. Möser, Osnabr. Gesch. Thl. 1. S. 13 ff.; Grimm, Rechts-Alterth. S. 497. 504; Eich horn St. u. R. Gesch. Thl. 1. S. 61. u. Zeitsch. s. gesch. Rechts-Biss. Bb. 1 S. 169 ff.; Nogge a. a. D. S. 38 ff.; v. Löw, Markgenossenschaften S. 6. u. der s. Gesch. der beutschen Reichs und Territorialversassung S. 17; Wig and, Prov.- Rechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 144. und Prov. Rechte von Minden, Navensberg 2c. Bb. 2. S. 142.

cher Gemarkungen hervorgegangen sind. So sprechen wir noch von Einmärkern und Ausmärkern. So hat das Wort Mark noch bis heute eine doppelte Bedeutung, einestheils nämlich die der umschließenden Grenze 3) oder Schnat, anderntheils die Bedeutung des davon umschlossenen, einer Gemeinde als Körperschaft oder wenigstens den einzelnen Gemeindegenossen näher als Ausmärkern angehörenden Feld oder Waldbezirks. 4) Bei dem erstern setzt man den bezeichnenden Ausdruck für den durch "Fällung" des Waldes freiges wordenen Boden hinzu und sagt also Feld mark d. i. geställte 5) Mark, während "Mark" allein noch vorzugss

³⁾ Anfange mag ein eingehägter ober gewehrter Begirt wirflich mit Sagen, Ballen und Graben gang ober größtentheils umfoloffen gewefen fein, wie es beim Privateigenthume in allen Lanbern bes fachfifden Stammes, namentlich in England, in Uebereinstimmung mit bem in §. 2 angebeuteten Charafterzuge, theilweife noch jest üblich ift. Später begnügte man fich aber mohl oft mit ber blogen Grenzbeziehung ober bem Schnatgange, beffen in bem uns erhaltenen Biembeder Sagenweisthume (vergl. Führer, Meierrechtl. Berfaffung in ber Graffchaft Lippe G. 325 N. 18,) als althergebracht ermabnt wird und ber bei fammtlichen Stadten bes Landes noch jest regelmäßig nach Berlauf bestimmter Jahre ftatt finbet. Bo Beden und Graben bie Grenze nicht mehr bilben ober biefe nicht hinterher burch Grengsteine bauernd bezeichnet ift, Schneibet man babei in Baume und Sedenftamme ein Rreug, als bas allgemeine Zeichen ber Chriften (vergl. noch Grimm, beutsche Rechtsalterthumer G. 544 -547.).

⁴⁾ Allmende, zusammengezogen aus Allgemeinde, das Allen Gemeine (im hiefigen Lande nicht gebräuchlich und nur in "Wallmeinunge" ober "Waldemeinde" so wie in "Gemeinheit" — beides für Gemeinde-Hube ober Trift erhalten) ist im ganzen gleichbedeutend mit "Mark" und als der allgemeine Boben der Ursprung ber sich barauf gründenden Genossenschaft ober Gemeinde.

⁵⁾ Felb, bas in ber niederfächfifden Mundart noch jest "fällt" ftatt "ge fällt" lautende Participium von "fällen", heißt im Angelfächfifden fäld von fällan (?), im Engl. field von fell, im Hollanbifden veld von vellen, (vergl. Schwenk, etymolog. Wörterbuch 3te Aufl. S. 185.

weise die Bebeutung des Gemeinde = ober Gesammt = Waldes 6) hat und hier im Lande wie anderswo fogar als örtlicher Name einem bestimmten berartigen Waldbezirke beigelegt worben ift. So heißt das Holz der Stadt Lemgo und theilweise bas ber Stadt Horn bie "Mark". Bon "Marklande" b.i. von Waldboden, ber zum Anban ansgewiesen war, 7) bezahlte ber größere Theil der Colonen zu Belle an mehrere benachbarte Besitzer abliger Güter als f. g. "Markjunker" 8) alle 12 Jahr einen Weinkauf zu 2 Mgr. vom Morgen. 2118 Bauerschaft haben wir noch die "Schönemart" im Amte Detmold. Die "Rüte," früher ein Dorf beim jetigen Gute Rüterbrok, von dem angelfächsischen cut, 9) Schnitt (allgemeiner noch in "Rotten", Abschnitt, Theil eines Sofes erhalten), bezeichnet die Grenze bes Amts Horn gegen bas früher paberbornsche, jest preußische Gebiet und auf bem "Köterberge" schnaten ober schneiben sich vier Landesgrenzen, er ist also bem Namen und ber Sache nach ein Grenzberg, in ähnlicher Beife wie ber "Markberg" und ber "Schierenberg" 10) im

^{194.).} Felb wirb auch immer bem Walbe entgegengesest (Grimm, R. A. S. 499.).

⁶⁾ Bergl. Grimm R. U. S. 497. u. beffelben beutsche Mythologie, Bb. 1. S. 60.

⁷⁾ Bergl. auch Wiganb, Provinzialrechte von Minben, Ravensberg zc. Bb. 2. S. 128.

⁸⁾ Bergl. S. 18 und v. Low, Marfgenoffenschaften G. 130 ff.

⁹⁾ Das Wort kommt mehrfach als hiefige Grenzbezeichnung vor unb scheint mit ber im Englischen noch jest bem a ähnlichen Aussprache bes u auch enthalten zu sein in: Rattenbede, bem bei Belbrom eine Strede lang bie Landesgrenze bilbenben Bache, so wie in ber baran gelegenen Rattenmühle.

^{10) &}quot;Abschieren" für absondern, abgrenzen ift noch jest gebräuchlich und wahrscheinlich nicht von "scheeren", sondern von den "Scheitern" ober "Scheiden" herzuleiten, vermittelst beren die Absonderung bewirft wurde; benn bas Participium heißt nicht "abgeschoren," sondern "abgeschiert" b. i. abgescheitert. In der Feldmark ber Stadt Detmold hieß ein Theil ber Ländereien: "auf der Schierenbecke"

Hornschen Walde, und wie vielleicht der "Belmarstot" einen Feldmarsberg bezeichnet (Stot von Stoß in der Bedeutung von Hausen, also ein großer Berg). Das Wort "Landwehr" kommt nicht nur sehr häusig noch ganz so oder in Zusammenssehungen, wie "Wehrenhagen", "Wiersauke," in den Lagersbüchern vor, sondern scheint auch mit den Namen: "Wehren-

(vergl. Baterl. Bl. Jahrgang 3. Seite 354); bei Blomberg fommen nach v. Donop's Befchreibung ber Fürftl. Lippifchen Lande G. 92 "Schiereichen" vor; ber "Scherenfrug" liegt in ber Nahe ber Lanbes. grenze und ber name "Schieberburg" (§. 8.) hat vielleicht benfelben Urfprung. Schieren fommt in berartigen Bufammenfegungen auch anbersmo febr häufig vor (vergl. Grupen, observat. rer. et antiquit. germ. et rom. G. 569. und Benber, beutsche Ortonamen S. 139) und liegt auch bei bem engl, shire (Graffcaft) gu Grunbe. 3ch mache hier ferner noch auf zwei Ausbrude aufmertfam, ohne aber por einer weiteren Ermittelung in anbern Gegenben ichon jest behaupten gu wollen, bag bie Grengen fruberer Marten bamit begeichnet wurden. Das eine Wort ift "Rrein", woraus jest oft "Rraben" gemacht worben, in "Rreienberg, Rreiengrund, Rrentrup, Rranenpobl" (legteres in ber von Bigand, Corvey'fcher Guterbefit C. 228 ff. mitgetheilten Urfunde über eine Grengregulirung am Roterberge zwischen bem Abte von Corvey und bem Prior bes Rlofters Falfenhagen vom 3. 1518). "Krain ober Rrein" heißt noch jest bie fübliche Mark Deftreichs und ift mahrfdeinlich baffelbe mit "Rain ober Rein" und bas Stammwort von "Grange ober Grenge" (vergl. Somend a. a. D. G. 261). Der andere Ausbrud ift "Luine" (Leine), entweber fo allein ober in Bufammenfegungen. In ber eben angeführten Urfunde fommt die "Balelune" ober bie "Baleluyne" (wie nach Benber a. a. D. G. 139 in Weftfalen es ein "Balenfcheib" giebt) als Grengbach am Roterberge vor, ber jest ber "Lunabach" beißt. Gine "filberne" und eine "golbene" ober "fable" Luna, wie bie beiben Quellen bei von Donop a. a. D. G. 116. genannt wer= ben , find mahricheinlich Benennungen fpaterer Zeit, wo man wegen bes vermeintlichen Mondbienftes, ber bort in beibnifcher Borgeit ftattgefunden habe, aus bem Roterberge auch einen "Götterberg" (vergl. v. Donop a. a. D. G. 118) machte. In der Rabe ber lipp. Lanbesgrenze bei Blotho giebt es auch einen "Lienen"- ober "Linnenbadu, mahricheinlich ale früheren Grengbach. Die Fluffe "Leine, Lenne, Lahn" haben möglicher Beife urfprünglich biefelbe Bebeutung ge= habt, und "Luneburg" (Luineburg) bie einer Brengburg.

trup" an ber Grenze bes Amts Schötmar, "Wehren", eis nem Dorfe an ber Felbmark ber Stadt Sorn, wie mit bem bort entspringenden "Were" Tluffe in Zusammenhang zu stehen, welcher vielleicht ebensowohl früher die Grenze einer Markgemeinde gebildet hat, wie der Rhein von Rein, noch jest im allgemeinen für Feldgrenze ober "Mischeid" gebräuchlich, feinen Namen führen wird. Rein felbft, auch in andern Län= bern häufig frühere Grenzen bezeichnend, wie bas 3. B. bei bem auf ber Höhe bes Thuringer Waldes fortlaufenden "Renftege" ber Fall ist, kommt hier in zwei an der Landesgrenze gelegenen Dörfern vor, "Röntorf" und "Reine," sowie in "Rentorf," in der Nähe der Lemgoer Mark. Der "Wierborn", eine Quelle beim gleichnamigen Gute im Amte Barntrup, hat wahrscheinlich in berselben Beziehung seinen Ramen erhalten, wie ber "Balborn" an ber Grenze ber Memter Horn und Schieber. "Bfalbürger" hießen bie, welche außerhalb ber Ringmauer einer Stadt, aber "intra palum", innerhalb bes Stadtgebiets wohnten. Das Wort "Bfal" für Grenze hat ferner Veranlassung gegeben zu bem Namen ber an ben Grenzen ber städtischen Feldmarken von Detmold und Horn gelegenen beiben Dörfer "Balhaufen", b. i. ber Häufer am Grengpfal, wie noch jett bie Häuser auf ber Landesgrenze bei Beldrom die "Schnathäuser" heißen. Im Hannoverischen bei Polle liegt unserer Grenze nahe "Bahlbruch" und im Preußischen bei Blotho in derfelben Beise "Baldorf." Wie übrigens auch in Anwendung auf größere Landesverhältniffe bas Wort Mark fich vielfach findet und die Markgrafen über die Reichsgrenzbezirke ober Marken gesetzt waren, so hängt auch wahrscheinlich die Benennung "West = und Oft= falen" mit Bfal zusammen und bedeutet also ben westlichen und öftlichen Grenzbezirk Sachsens, wie "Engern" das Innigere, Innere, Mittlere. 11)

In bestimmter Art jedoch weisen die zahlreichen spätern Bauerschaften im hiesigen Lande, die mit "Sagen" gusammengesett find, wie "Hagendonop, Hebberhagen, Krentruperhagen, Berterhagen, Nienhagen, Trophagen, Schönhagen, Dber = und Niederschönhagen," so wie die jetigen Namen von Colonatsbesitzern: "Sagemann, Sage = und Sahmeifter, Hah = und Hohmeier, Häger" u. f. w. auf Ueberreste jener ältesten Genoffenschaften bin, beren Mitglieder felbft noch nach entstandener Landeshoheit als "Sagenfreie 12)" bis auf die neuere Zeit theilweise ihre alte Gemeindeverfaffung und bis ins 17te Jahrhundert fogar ihre Gemeindegerichte bewahrten, von benen weiter unten S. S. 5. 16. die Rebe fein wird. In ber Stadt Sorn heißt "Büterfelb" bas auß er= halb bes ursprünglichen Hagens belegene Ackerland, und als Abgabe bavon wird noch jett bas f. g. "Büter hagen = Geld" erhoben. Das "Aniden" b. i. bas Einbiegen und

12) In ber Grafschaft Schaumburg giebt es nach Pfeiffer, beutsches Meierrecht S. 445 noch 7 s. g. freie Hagen und ebenso viele nach Wigand, Provinzialrechte von Minden, Navensberg ze. Bb. 2. S. 140. in ber lettern Grafschaft. Etwas Aehnliches sind auch die frühern Haingereide (Hagengerichte?) im Elsaß und am Oberrhein, werd n. g. m. Markaennstenschaften S. 2. 7

vergl. v. Low Markgenoffenschaften G. 3. 7.

¹¹⁾ Die Erklärung von Möser a. a. D. Bb. 1. S. 140, wornach "Kalen" wie das lateinische plaga eine ungemessene Kläche bedeuten soll, erscheint wenigstens ebenso zweiselhaft. "Pfal" und "Mark" können aber hier sehr wohl vermischt gebraucht worden sein, da die Graschaft Mark ja einen Hauptbestandtheil Westfalens bildete. Bon kala, welches auch die Wurzel von "Feld" sein soll, leitet es her Bender a. a. D. S. 49. Westfalen wäre darnach das Westfeld. Die Westgrenze Sachsens bezeichnet übrigens Bender selbst S. 138. durch die ungefähr dem Laufe der Lenne solgende und noch jest mehr als 20 Ortschaften, aus "schoe und scheid" endigend, (3. B. Sassenscheid) enthaltende Linie.

Einbinden der aus ben Bedenstämmen aufgeschoffenen "Loben" (Schöflinge) kommt aber vielfältig früher unter ben öffentlichen Diensten neben benen zur Unterhaltung ber Landwehren und Zuschläge vor. Nach der Polizeiordnung von 1620 (2. B. I. S. 381) follen "bie Landwehren, welche noch im Bohlftanbe und unverwüftet find, fie feien mit Rniden ober Graben gemacht, in ihrem Wesen erhalten und gebeffert werben, und niemand foll barin hauen, etwas ausrotten ober fonft burch Einziehen ober in andere Wege bieselben beschädigen. Die Amtleute, Bögte und Diener follen vielmehr fleißig Auffebens und Anmerkens barüber haben, auch alle Jahr zu beque mer Zeit alle Hägen, Schläge und Beftungen, sowohl in ber Graf = und Herrschaft, als auf ben Grenzen besichtigen und alles in gutem Bau und Wesen erhalten." "Knick" bebeutet noch jetzt sowohl eine Hecke, als einen eingehegten Weide = oder Waldbezirk und ift auch außerdem enthalten in "Fiffenknich", einem Dorfe im Amte Detmold, sowie in "Anidenhagen", einem Grenzberge ber Hornschen Feldmark beim Externsteine. 13)

Wir begegnen baber hinsichtlich ber altsächsischen Ge-

Die Art der Hecken, welche man Knide nennt, ist auch beschrieben von Grupen, observat. rer. et antiquit. german. et roman. S. 570. "Kuns" daselbst ist wahrscheinlich nur ein Drucksehler. — Die älteste Spur derartiger Schusbecken an den Grenzen sindet sich aber bei Julius Caesar de dello Gall. II. 17: "Nervii, quo facilius sinitimorum equitatum, si praedandi causa ad eos venisaent, impedirent, teneris arboribus incisis et inslexis crebrisque in latitudinem ramis enatis et rutis sentidusque interjectis essimaterant, ut instar muri haec sepes mumimenta praederet, quo non modo non intrari, sed ne perspici posset." Einer aus einem Erddamme bestehenden Landwehr ist bei Tacitus, Annal. II. 19. erwähnt in der Stelle: "— silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur." (vgl. Klostermeier, Wo Hermann den Barus schlug. S. 69. 103.)

wohnheit, nicht allein das Privateigenthum, sondern auch das Gebiet einer Gemeinde durch Heden abzugrenzen, hier ganz derselben Erscheinung, wie in einem andern Lande des sächsischen Stamms, England, wo town, Stadt nach Grimm (deutsche Rechtsalterthümer S. 534) von Zaun abzuleiten ist und ursprünglich ein eingezäuntes Gebiet bedeutet.

Von ihren "Thunen" d. i. ihren umzännten Gärten und Feldern bezahlten nach einer im hiesigen Archiv besindslichen Urkunde 55 freie Grundbesitzer im Kirchspiele Schötmar, nachdem im J. 1385 Simon, edler Herr zur Lippe mit andern westfälischen Fürsten den kaiserlichen Landsrieden beschworen hatte, die s. Friedensgelder als eine öffentliche Abgabe für den ihnen zu Theil gewordenen Schutz (vgl. Haeberlich analect. med. aev. p. 344.599. und Falkmann, Beiträge zur lipp. Gesch. S. 210).

Nur, was überhaupt eingehegt, gezäunt ober in anderer Weise begrenzt war, lag im "Frieden", hieß deshalb "eingefriedigt" und war "gewehrt", genoß des öffentlichen Schutzes und hatte folglich auch einen "Werth". Für wie wichtig deshalb diese Art der natürlichen und der rechtlichen Sicherstellung des Privat – oder des Gesammteigenthums angesehn wurde, das geht endlich noch daraus hervor, daß nachweislich in späterer Zeit, vermuthlich aber auch schon innerhalb dieses Zeitzaums, besondere Wächter oder Wärter sür diese Landwehren und deren Ein – und Ausgänge angestellt waren, die dasür in der Nähe der letzteren selbst ein Besitzthum hatten. Dasher rühren die unter den Colonen so vielsach vorsommenden Namen: Schnatmann, Wehrmann, Pohlmann, Wellner 14) Knickmann, Bäumer oder Böhmer, Schlingmann, Thürmer

¹⁴⁾ Bgl. auch Bebbigen, Befdreibung ber Graffd. Ravensberg. Bb. 2. G. 330.

und Wortmann. Derartige Grenzwärter waren in ben jeti= gen Aemtern Schötmar und Derlinghaufen ber "Schuckenbaumer, Kusenbäumer, Lockhauser und Ahmser Bäumer". Mit "Thurn, Ring und Landwehren" zu Derlinghaufen war fpater die Bracht'sche Familie baselbst belehnt, "um biese ihrer Ratur nach freien und nicht sonderlich ertragenden Stücke anzubauen." Die Stadt Lippftadt hatte an ben verschiedenen Ausgängen ihrer Mark fechs "Bäumer" und "Bärtner", Detmold bie "Sohenwart" (niederfächs. "Sauhenword"); bas Dorf "Wörderfeld" liegt nahe an ber Landesgrenze. Die Stadt Lemgo hat noch gegenwärtig ihre vier "Thürmer" 15) und "Albert vor bem Schlinge" bei Heiligenfirchen lag urfundlich früher die Verpflichtung ob, das dortige "Schling" (einen fich horizontal brebenden Baum) zu öffnen und wieder zu verschließen, so wie Brinkmann und Schulze zu Borfte die Schlinge "auf ben Dören" zu schließen hatten.

Nach allen diesen zahlreichen Denkmälern, die zum Theil wenigstens einer uralten Vergangenheit angehören, können wir also annehmen, daß auch im hiesigen Lande schon früh Gesmeindeverbände in der Form von Marks und Hagengenossenschaften vorhanden waren, unter welchen wir uns der Haupts

¹⁵⁾ Ober "Thurmmeier". Die Wörter Ihur und Thurm scheinen übrigens gerade in Beziehung auf die Ausgänge der Landwehren und auf jene ältesten Arten von Thürmen oder Warten an denselben einen gleichen Ursprung in "Tuwara" (vgl. Schwenka. a. D. S. 710), also der Zuwehr eines Ausgangs und in dem die Deffnung eines geschlossenen Raums "Tuwarenden" (dem "Touarnd", wie noch jest "Thurm, niedersächsisch ausgesprochen wird) zu haben. In Uebereinstimmung damit heißt ein Grenzbezirk der Stadt Horn beim "Hagen und Knick zu Balhausen" und nicht entsernt vom Dorse "Wehren" der: "Duwarnd" oder "Duwarndsberg", wo früher also wahrscheinlich nicht ein "tauber Arend", wie es wohl erklärt ist, Grundstücke besessen, sondern ein Thurm gestanden und ein Wärter gewohnt hat. In dem engl. tower ist die Wurzel: "zuwehren oder zuwahren" noch deutlicher zu erkennen.

sache nach, theilweise nur in etwas größerer Ausbehnung, nichts als unsere jetigen Bauerschaften zu denken haben, die auch immer eine größere Anzahl von Bauerhösen, oft auch mehrere Dörfer umfassen. Der setzere Ausdruck bezeichnet ebenfalls eine Gesammtheit von bäuerlichen Grundbesitzern, aber vielleicht seinem Ursprunge nach in einer von den Hagensoder Markgenossenschaften etwas verschiedenen Bedeutung, von welcher im Zusammenhange weiter unten gesprochen werden soll.

8. 4.

Eigenthum ber Gingelnen; Soven; Brachfelb.

Diejenigen größern Wald = und Weidebezirke, welche aus der Gesammtmark, namentlich vielleicht für eine sich abzweisgende neue Gemeinde abgesondert wurden, hießen die Sunsdern, welchem Ausdrucke wir im hießigen Lande auch noch mehrfach begegnen. Zur Vertheilung unter die einzelnen Markgenossen wurden aber aus dem Gesammteigenthume nach einem bestimmten, wiewohl wahrscheinlich mit der Anzahl der Theilhaber ("pro numero cultorum." Tac. Germ. 26.) und dem Umfange des zu theilenden Bodens wechselnden Maße s. Hoven (Hoben oder Huben) ausgeschieden, welche nach Grimm R. A. S. 535 in einer Gegend 40, in der andern nur 30 Morgen enthielten, nach v. Haxtspans haus en (die Agrarversassung in den Fürstenth. Paderborn und Corvep S. 96. Not. *) sogar in derselben Gegend zwischen

¹⁾ Bgl. Bender a. a. D. S. 128. In einer das Kloster Wilbasen betreffenden Urfunde von 1183 bei Schaten, Annal. Paderborn. T. I. S. 859 wird ber "Sundern" bei horn erwähnt, und in einer andern von Bender angesührten Urfunde vom J. 1223 heißt est curtem in Holthusen cum incedua silva, quae vulgo aundere dicitur. Im Amte Lage haben wir noch jest die "Deisundern". Ueber die Bedeutung des "Dei" vgl. die Anm. 4.